

Prof. Beate Naake
ehs Dresden

**„Kita – ein sicherer Ort für Kinder-
Einführung in den Orientierungskatalog
für Fachkräfte in Kita- Reflexion
pädagogischen Verhaltens“**

- Gesetzliche Grundlagen
- Entscheidungen / Meldungen zu KWG in Einrichtungen
- Orientierungskatalog
- Fazit

- Hahn, Erik, Neue Regelungen zu Informationsübermittlung zwischen den Angehörigen eines Heilberufs und dem Jugendamt bei angenommener Kindeswohlgefährdung, NZFam 2021, 860
- Fragen und Antworten zur SGB VIII-Reform DIJuF [SGB VIII-Reform-FAQ - DIJuF-Website deutsch](#)
- BTDrucks 19/28870 vom 21. 04. 2021
- BTDrucks 19/27481 vom 10. 03. 2021
- BTDRucks 18/7100 (Evaluation BKischG)
- Schmidt, Christopher Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Wenig Licht und viel Schatten, NJW 2021, 1992 ff.
- **BeckOK Sozialrecht, Christian Rolfs/Richard Giesen/Ralf Kreikebohm/Miriam Meßling/Peter Udsching in BeckOK SozR | 62. Edition Stand 01. 09. 2021**
- **Wiesner/Wapler Kommentar zum SGB VIII, CH.Beck 2022**
- https://www.kita-bildungsserver.de/wp-content/themes/kita-bildungsserver.de/inc/dokumente_zum_download_ausliefern.inc.php?did=1605
Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes für Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen vom 23. September 2021
- <https://www.kita-bildungsserver.de/publikationen/dokumente-zum-download/download-starten/?did=1245> Handlungsleitlinien für Kinderschutz zur Prävention u. Intervention

- UNKRK
 - Art 3 (Wohl des Kindes)
 - Art 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens)
 - Art 19 (Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung)
 - Art. 34 (Schutz vor sexuellem Missbrauch)

- Bundesrecht
 - § 1666 BGB (gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls)
 - § 1631 BGB (Recht auf gewaltfreie Erziehung)
 - § 8 a und b SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
 - § 45 ff. SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
 - Strafrecht, §§ 239, 240, 223 und Sexualdelikte, §§ 171 ff. StGB
 - Arbeitsrechtliche Maßnahmen (§626, 622 BGB; Ermahnung, Abmahnung)
 - § 3 KKG (Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz)
 - § 4 KKG (Beratung u. Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei KWG)

- Landesrecht
 - Landesjugendhilfegesetz
 - SächsKitaG

§ 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1 .sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

- **Für kommunale Einrichtungen**

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der **Träger** die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

- **Schutzkonzepte sind nun gesetzlich verankert, vorher nur aus BKischG**
- **Gesetz ist seit 10. 06. 2021 für diesen Teilbereich in Kraft getreten**
- **Schutzkonzepte sind vorzuhalten, grds. keine Übergangsfristen**

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der [Träger](#) einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. [Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen](#), sowie

.....

anzuzeigen.

Meldepflichten sind bußgeldbewährt § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII (bis zu 500,00), wenn Anzeige nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig erfolgt

§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

Was passiert nach einer Meldung?

- Sachverhalt ist durch Erlaubnisbehörde (weiter) aufzuklären
- Anhörung der Beteiligten
- § 45 Abs. 6 SGB VIII – **Beratung** des Trägers, wie Mängel beseitigt werden können
- Auflagen (§ 45 Abs. 4 und Abs. 6 SGB VIII) (Weiterbildung, Supervision, Mediation...)
- Tätigkeitsuntersagung (§ 48 SGB VIII)
- Entziehung der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 7 SGB VIII)

Weiter Gewaltbegriff des SGB VIII

Physische Gewalt und Vernachlässigung

Schlagen, Schubsen, Treten, Verbrühen, Zwang zum Essen, Mangelnde Körperpflege, die zum Wundsein führt

Psychische Gewalt und Vernachlässigung

Ablehnen, Demütigen, Beschämen, Ignorieren

Sexualisierte Gewalt

Kind ohne Einwilligung liebkosen, küssen, Kinder nackt fotografieren

Verletzung der Aufsichtspflicht

Kind vor Gefahrenquellen nicht schützen, auf dem Spielplatz vergessen.

- Gesetzgeber betont das Recht der Kinder in kindeswohlorientierter Umgebung aufzuwachsen
- Schutzkonzepte sind Betriebserlaubnisrelevant
- Meldepflichten
- Schutzkonzepte sind zu erstellen
 - Leitbild
 - Beschwerdemanagement
 - Partizipation
 - Prävention
 - Personalverantwortung
 - Verhaltenskodex
 - Fortbildungen
 - Handlungsleitfäden (mit prüfen, ob Meldung nach § 47 SGB VIII nötig und Rehabilitationsverfahren bei unbegründetem Verdacht)
 - Kooperationen

Ein lebhafter Junge 2,4 Jahre konnte oder wollte mittags oft nicht schlafen, wie es für die Gruppe vorgesehen war. Hierzu wurden für die Kinder nach im Gruppenraum Kindermatratzen mit Bettzeug ausgelegt. Es gelang häufig weder der Angeklagten noch den beiden anderen Erzieherinnen, J zumindest zu einer Mittagsruhe zu bewegen. Er stand dann immer wieder auf, lief im Gruppenraum herum und war nicht leise, so dass er die anderen Kinder in der Gruppe beim Schlafen störte. In der Zeit vom 14.11.2016 bis zum 23.12.2016 drückte die Angeklagte ihn zu diesem Zweck an mindestens drei unterschiedlichen Arbeitstagen unter Anwendung einfacher körperlicher Gewalt mit dem Bauch auf die 70x140 cm große Matratze, wobei der 2 ½ Jahre alte, circa ein Meter große Junge mit altersgerechter Statur seinen Widerwillen zum Ausdruck brachte und sich mit seinem Körper gegen die Liegeposition stemmte. Dann deckte sie ihn vollständig mit der Bettdecke zu und stopfte deren oberes Ende unter das Kopfende der Matratze. Über den bedeckten Kopf des Kindes stellte die Angeklagte sodann jeweils einen 2,7 Kilogramm schweren Holzkinderstuhl, damit die Decke in diesem Bereich straff gespannt war und das Kind die Bauchlage beibehielt, so dass es ... nur unter einiger Kraftanstrengung möglich gewesen wäre, den Kopf zu heben und aufzustehen. Der Junge weinte oder meckerte dann, weil die für ihn beklemmende Situation unangenehm war, behielt aber seine Position bei, obwohl er sich bei erheblicher Kraftanstrengung aus seiner Lage hätte befreien können. Er befand sich nunmehr einige Zeit während der Mittagsruhe unter der Decke mit dem Stuhl über seinem Kopf, wenn er nicht einschlief.

Grenzverletzungen, Übergriffe n. Enders



Pädagogisch erwünschtes Verhalten

- Positive Grundhaltung; Verlässlichkeit; Regelkonformes Verhalten usw.

Grenzverletzungen (sind nicht immer zu vermeiden, ggf. Dienstanweisung)
Verhalten, das die Grenzen des Gegenübers verletzt. Dies kann versehentlich (Anrempeln) oder aufgrund persönlicher Unzulänglichkeiten (Zunahekommen in einem Gespräch) passieren

Übergriffe nicht tolerierbares pädagogisches Verhalten (arbeitsrechtliche Sanktionen, Dienstanweisung denkbar)

Keine unabsichtlichen, zufälligen Handlungen. Resultieren aus einer grundsätzlichen Einstellung, sind Ausdruck fachlicher, persönlicher Defizite (Kita-Regeln werden von Erwachsenen missachtet; Stigmatisierungen)

Strafrechtlich relevantes Verhalten (arbeitsrechtliche Sanktionen; ggf. Strafprozess, Meldung nach § 47 SGB VIII)

In Strafgesetzbuch definierte Taten (Körperverletzung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Sexualstraftaten)

Einzelfallbezogene und situative Zuordnung – Kitzeln

Pädagogisch erwünschtes Verhalten

- Leichtes Streichen über den Bauch beim Wickeln des Kindes („beziehungsvolle Pflege“ Pikler)

Grenzverletzungen (sind nicht immer zu vermeiden)

- PFK weiß nicht, dass das Kind krabbeln nicht mag und registriert die Feinzeichen nicht

Übergriffe

- In einer Tobesituation dreht sich das Kind weg, PFK kitzelt trotzdem weiter

Strafrechtlich relevantes Verhalten

- Krabbeln an Intimstellen

Grenzverletzungen

Versehentliche Handlungen oder aufgrund persönlicher Unzulänglichkeiten

- Fehlende Verbale Begleitung (ohne Ankündigung beim Essen den Mund abwischen, Kind ankündigungslos an den Tisch schieben; ungefragt anziehen; ohne Ankündigung in die Windel schauen; Materialien willkürlich zuteilen/entziehen)
- Unangemessene körperliche Nähe (Kraulen auf unbekleidetem Rücken, durch die Haare fahren)
- Von anderen Kindern verletzte Grenzverletzungen bagatellisieren, (Verantwortung nicht wahrnehmen),
- Unbewusste abfällige Gesten
- Bedürfnisse übersehen (Belastbarkeit von Kindern ignorieren)

Übergriffe

Keine unabsichtlichen, zufälligen Handlungen.

Beispiele:

- Fotos werden trotzdem veröffentlicht, obwohl keine Fotoerlaubnis vorliegt.
- Aufnahmen mit grenzverletzendem Inhalt anfertigen
- Stigmatisierungen
- Auslachen
- Aggressive Reden
- Bedürfnisse ignorieren
-

Strafrechtlich relevantes Verhalten

Beispiele:

- Körperverletzung, § 223 StGB (Kind rechtfertigungslos am Arm zerren; Schlagen)
- Freiheitsberaubung § 239 (Kind in einen Raum sperren; bei Schlafen festbinden; Kind nicht aus dem Bettchen nehmen, nachdem es wach geworden ist; Kind an einen Baum festbinden)
- Nötigung § 240 StGB (Kind zum Essen zwingen)
- Misshandlung Schutzbefohlener § 225 StGB (rohe Misshandlung eines Kindes)
- Sexualstraftaten (Anfertigung pornographischer)
-

Handeln bei Grenzverletzungen

Versehentliche Handlungen oder aufgrund persönlicher Unzulänglichkeiten

- Im Rahmen der Entwicklung des Schutzkonzeptes kann sensibilisiert werden
- Weiterbildungen

Handeln bei Übergriffen

- **arbeitsrechtliche Sanktionen**
 - Ermahnung, Versetzung
 - Abmahnung – bei Wiederholung auch Kündigung denkbar
 - Beschreibung des Fehlverhaltens
 - Beschreibung des korrekten arbeitsvertraglichen Verhaltens
 - Aufforderung das Fehlverhalten künftig zu unterlassen.
 - Drohen bei weiterem Verstoß mit Kündigung
 - Kündigung
 - Verhaltensbedingt
 - Vorherige Abmahnung notwendig
- Sensibilisierung ggf. Dienstanweisung, Weiterbildungen, Coaching
- Je nach Schwere Meldung nach § 47 SGB VIII

Handeln bei Strafrechtlich relevantes Verhalten

- **Außerordentliche Kündigung**
 - Freistellen des Mitarbeiters
 - Hausverbot des Mitarbeiters
 - Kontaktverbot
- Ausgang des Strafverfahrens muss nicht abgewartet werden
- Vorsicht bei nur Aufhebungsvertrag und „wohlwollenden Zeugnissen“
- Meldung an das LJA nach § 47 SGB VIII



- Wie kann der Orientierungskatalog bei all dem helfen?

Orientierungskatalog

Vorabdruck

	strafrechtlich relevantes Verhalten (StGB)	nicht tolerierbares pädagogisches Verhalten (BGB, SGB VIII)	grenzverletzendes Verhalten	kindeswohlerstützendes pädagogisches Verhalten
Umgang mit Bildern	<p>Die Fachkraft fotografiert oder filmt das Kind nackt oder in aus Erwachsenensicht sexuell aufreizenden Positionen/Posen oder verteilt dieses Material. Dies entspricht der Erstellung von pornografischem Material.</p> <p>Die Fachkraft fordert das Kind auf, sich von einer anderen Person nackt oder in sexuell aufreizenden Posen fotografieren zu lassen.</p>	<p>Die Fachkraft verwendet ihr privates Gerät, um Bilder von Kindern anzufertigen oder zu speichern.</p> <p>Die Fachkraft unterbindet das Fotografieren von fremden Kindern durch Erwachsene nicht.</p> <p>Die Fachkraft verwendet Fotos von Situationen, die dem Kind unangenehm sind oder werden könnten.</p> <p>Die Fachkraft fertigt ohne Einverständnis Fotos von Kindern der Einrichtung an und gibt diese weiter. z.B. in Social-Media-Kanälen</p>	<p>Die Fachkraft fotografiert ein Kind, bei dem keine Einverständnis zur Fotoerlaubnis vorliegt. Dieses wird anschließend gelöscht.</p>	<p>Es gibt in der Einrichtung klare Regel zum Anfertigen, Bearbeiten und Veröffentlichen von Bildern.</p> <p>Nackt fotografieren gehört nicht zum pädagogischen Standard.</p> <p>Diese Regeln sind allen transparent und werden konsequent durchgesetzt. z.B. Eltern dürfen keine fremden Kinder fotografieren</p> <p>Die Fachkraft beachtet das Recht am eigenen Bild des Kindes.</p> <p>Fachkräfte verwenden zum Anfertigen der Bilder nur Geräte und Speicherorte der Einrichtung.</p>
	<p>Die Fachkraft besitzt, verteilt oder veröffentlicht pornografische Bilder des Kindes.</p>	<p>Die Fachkraft besitzt, verteilt oder veröffentlicht Bilder des Kindes nur mit mündlicher Zustimmung durch die Eltern.</p> <p>Die Fachkraft fertigt Fotos/Filme zur „Beweisführung“⁶ an.</p>	<p>von §8a-Fällen; „auffälligem“ Verhalten des Kindes, um es den Eltern vorzuführen; Windel bzw. der Entzündung</p>	<p>Es werden nur Bilder veröffentlicht, wenn die Eltern der Veröffentlichung schriftlich zugestimmt haben.</p> <p>Auch das Kind darf mitentscheiden, ob ein Bild von ihm/ihr veröffentlicht wird.</p> <p>Alle Fotos werden unter Wahrung der Würde aller angefertigt.</p> <p>Bilder werden zur Dokumentation von Entwicklungsschritten oder zur biografischen/Alltags-Dokumentation festgehalten. Sie dienen der Transparenz der Arbeit.</p>

PROFESSIONELLES VERSTÄNDNIS

⁶ Fotografieren/Abfilmen z.B. von: blauen Flecken oder anderen Verletzungen zur Dokumentation zieherischer Maßnahmen; Trotz- und Verweigerungssituationen des Kindes; dem Inhalt der



Der Kinderschutzbund
Landesverband Sachsen

- Gibt Sicherheit bei Fragen professioneller Nähe und Distanz
- Ermöglicht Teamreflexion bezüglich Handlungsfragen und den Umgang mit Kindern
- Orientierung bei Verdachtsmomenten
- Hilfreich bei Erstellung von Schutzkonzepten
 - Leitbild
 - Beschwerdemanagement
 - Partizipation
 - Prävention
 - Personalverantwortung
 - Verhaltenskodex
 - Handlungsleitfäden



Vielen Dank für Ihr Interesse.

Rückfragen gern an nachfolgende Kontaktdaten.

Prof. Beate Naake
ehs Dresden, Weiterbildungsinstitut sofi, ehs Dresden
Dürerstraße 25
01307 Dresden
0351 – 46902352
Beate.naake@ehs-dresden.de